

HYPO TIROL BANK AG

Offenlegung
gemäß § 65a BWG



Unsere Landesbank

Inhalt

1	<i>Einführung</i>	3
1.1	Zielsetzungen	3
1.2	Anwendungsgebiet	3
1.3	Die Hypo Tirol Bank stellt sich vor	3
2	<i>Allgemeines</i>	5
3	<i>Konzessionsbestimmungen</i>	5
4	<i>Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten</i>	6
5	<i>Nominierungsausschuss</i>	7
6	<i>Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken</i>	8
7	<i>Vergütungsausschuss</i>	9
8	<i>Anhang</i>	10

1 Einführung

Natürlich: Wirtschaftliche Stärke ist uns wichtig. Denn nur so können wir die Finanzkraft an die Menschen, die Wirtschaft und das Land weitergeben. Genau so wichtig ist uns jedoch, *wie* die Hypo Tirol Bank AG ihre Erträge erwirtschaftet. Schließlich sind wir uns der Verantwortung bewusst, die wir als Tiroler Landesbank haben. Deshalb treffen wir unsere Entscheidungen stets mit Bedacht, entsprechend unserem Auftrag, basierend auf unseren Werten und mit Fokus auf langfristige Erfolge.

1.1 Zielsetzungen

Die konzernweite Offenlegung nach österreichischem Recht verfolgt das Ziel, die Bestimmungen des § 65a BWG vollumfänglich zu erfüllen und dies entsprechend den Marktteilnehmern zu kommunizieren.

1.2 Anwendungsgebiet

Die Offenlegung gem. § 65a BWG umfasst den Gesamtkonzern der Hypo Tirol Bank AG.

1.3 Die Hypo Tirol Bank stellt sich vor

„Gemeinsam stark.“ Das ist die Gründungsidee der Hypo Tirol Bank AG. Ins Leben gerufen wurde sie, als die Bauern Tirols in den späten Jahren des 19. Jahrhunderts vor ihren größten Herausforderungen standen. Als Landeshypothekenanstalt war es damals ihre Aufgabe, der Bevölkerung in schwieriger Zeit wieder auf die Beine zu helfen und nachhaltige Erfolge zu ermöglichen. Die Haltung des Gründungsjahres 1901 ist die Konstante der Geschichte der Hypo Tirol Bank AG. Die Aufgabenbereiche haben sich erweitert und gewandelt. Der soziale Grundgedanke und das Engagement für das Land und seine Menschen sind geblieben.

Die Hypo Tirol Bank AG hat als Bank des Landes Tirol einen klaren Auftrag: die Bank für alle Tirolerinnen und Tiroler zu sein. Dieses Ziel steht im Fokus. Denn es sind die Menschen, die Tirol zu dem machen, was es ist. Daher sind es auch die Menschen, die im Zentrum stehen, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Erfolge.

Als Tiroler Traditionsbank steht die Hypo Tirol Bank AG ihren Kundinnen und Kunden besonders gut zur Seite:

- als Kenner der heimischen Wirtschaft
- nahe an den Kunden und deren alltäglichen Lebenswelten
- der Region, seinen Menschen und seinen Traditionen verbunden
- den wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Anliegen und Erfolgen des Landes und seiner Menschen verpflichtet

Als Regionalbank konzentriert sich die Hypo Tirol Bank AG auf den Kernmarkt Tirol und Südtirol. Das Filialnetz umfasst 20 Geschäftsstellen in den Bezirkshauptstädten und Ballungsräumen in Nord- und Osttirol. Expertenteams für Private Banking, Freie Berufe und Öffentliche

Institutionen bündeln das Know-how für ambitionierte Anleger, Selbstständige und Gemeinden. Unternehmerinnen und Unternehmer finden die Firmenkunden-Center der Hypo Tirol Bank AG in Innsbruck sowie im Tiroler Ober- und Unterland und in Osttirol. Die Experten des WohnVision Center Tirol sind überregionale Ansprechpartner für alle Tirolerinnen und Tiroler, die ihren Lebensraum vom Eigenheim verwirklichen möchten.

In Südtirol ist die Hypo Tirol Bank AG in Bozen ansässig. Aus geschäftspolitischen Gründen wurden Meran und Brixen geschlossen, um Ressourcen zu bündeln und Synergien zu nutzen.

Darüber hinaus ist die Tiroler Landesbank im Raum Wien mit einer Niederlassung vertreten und mit einem differenzierten Kunden- und Produktfokus tätig.

2 Allgemeines

§ 65a BWG

Gemäß § 65a BWG idF. BGBl. I 184/2013 ist die Hypo Tirol Bank AG verpflichtet, auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z. 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z. 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z. 18 und 19 und der Anlage zu § 39b eingehalten werden.

3 Konzessionsbestimmungen

§ 5 Abs. 1 Z. 6 bis 9a BWG

Bei keinem der Vorstände – alle österreichische Staatsbürger – liegt ein Ausschließungsgrund im Sinne der Gewerbeordnung (GewO) vor und über das Vermögen keines der Vorstände beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Vorstände maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Vorstände der Hypo Tirol Bank AG verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen, für den Betrieb der Geschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben.

Die Vorstände der Hypo Tirol Bank AG sind aufgrund ihrer Vorbildung fachlich geeignet und verfügen über die für den Betrieb des Kreditinstituts erforderlichen Erfahrungen. Darüber hinaus nehmen die Vorstandsmitglieder laufend an Konferenzen, Fachtagungen und Diskussionsveranstaltungen teil, die seitens der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder anderen namhaften Institutionen veranstaltet werden.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 Z. 9a wird eingehalten.

4 Besondere Vorschriften für Organe von Kreditinstituten

§ 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG

Bei keinem der Aufsichtsräte liegt ein Ausschließungsgrund im Sinne der GewO vor und über das Vermögen keines der Aufsichtsratsmitglieder beziehungsweise keines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person, auf deren Geschäfte einem der Aufsichtsratsmitglieder maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, wurde der Konkurs eröffnet.

Die Aufsichtsräte der Hypo Tirol Bank AG verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ergeben.

Die Aufsichtsräte der Hypo Tirol Bank AG verfügen jederzeit über ausreichende Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Geschäftstätigkeiten des Kreditinstitutes einschließlich damit verbundener Risiken soweit zu verstehen, dass sie die Entscheidungen der Vorstände überwachen und kontrollieren können.

Um dies dauerhaft sicherzustellen, veranstaltet die Hypo Tirol Bank AG – teilweise in Kooperation mit Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften – Fachvorträge zu unterschiedlichen bankfachspezifischen Themenstellungen.

Die Bestimmung des § 28a Abs. 5 Z. 5 wird eingehalten.

5 Nominierungsausschuss

§ 29 BWG

In der Aufsichtsratssitzung vom 09.12.2013 wurde ein Nominierungsausschuss eingerichtet. Die erste Sitzung fand am 23.09.2014 statt.

Der Nominierungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates. Weiters gehört dem Gremium gemäß § 110 ArbVG (Arbeitsverfassungsgesetz) ein Mitglied des Betriebsrates an. Zu diesem Nominierungsausschuss werden gemäß § 76 Abs. 4 BWG der Staatskommissär und dessen Stellvertreter eingeladen.

In der Sitzung des Nominierungsausschusses vom 23.09.2014 wurde folgende Zielquote des Frauenanteils sowie folgende Strategie zur Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen:

Zielquote – Frauenanteil:

Die Hypo Tirol Bank AG strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an, da eine hohe Diversität in der Zusammensetzung von Teams einen wesentlichen Erfolgsfaktor darstellt. Die Zielquote für den Frauenanteil bei Vorstands- und Aufsichtsratsmandaten wird für künftige Besetzungen mit 25 % festgelegt.

Strategie zur Erhöhung des Frauenanteils im Vorstand und Aufsichtsrat:

Im Rahmen des Bewerbungsprozesses bei Vorstands- und Aufsichtsratsfunktionen wird verstärkt und aktiv nach potentiellen Kandidatinnen gesucht, um die angestrebte Quote zu erreichen.

6 Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken

§ 39b BWG

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der Hypo Tirol Bank AG stehen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und nachhaltigen Interessen des Kreditinstituts in Einklang und beinhalten Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Der Entscheidungsprozess zur Festlegung der Vergütungspolitik berücksichtigt die Anlage zu § 39b BWG und insbesondere die Kriterien der Transparenz, Nachhaltigkeit und Nachvollziehbarkeit. Der Vergütungsausschuss überprüft regelmäßig die Grundsätze der Vergütungspolitik und überwacht deren Umsetzung.

7 Vergütungsausschuss

§ 39c BWG

In der Aufsichtsratssitzung vom 12.12.2011 wurde ein Vergütungsausschuss eingerichtet. In den Jahren 2012 bis 2017 wurde je eine Sitzung abgehalten und die gesetzlich normierten Aufgaben wahrgenommen.

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates, wobei ein Mitglied des Aufsichtsrates aufgrund seiner langjährigen beruflichen Erfahrung und seiner Spezialausbildung die Rolle des Vergütungsexperten wahrnimmt. Weiters gehört dem Gremium gemäß § 110 ArbVG ein Mitglied des Betriebsrates an, darüber hinaus steht der Leiter der Abteilung Personal bei Bedarf als Auskunftsperson zur Verfügung. Zu diesem Vergütungsausschuss werden gemäß § 76 Abs. 4 BWG der Staatskommissär und dessen Stellvertreter eingeladen.

8 Anhang

§ 64 Abs. 1 Z. 18 und 19

§ 64 Abs. 1 Z. 18 lit. a bis f wird im Anhang des Jahresabschlusses, die Gesamtkapitalrentabilität gemäß Z. 19 wird im Lagebericht des Jahresabschlusses veröffentlicht.

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
HTB	Hypo Tirol Bank
CRR	Capital Requirements Regulation
BWG	Bankwesengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
GewO	Gewerbeordnung
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz